

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Salzburg, am 08.08.2019

Geschäftszahl: BMVIT-820.396/0015-IV/IVVS4/2019

Betreff: ÖBB-Strecke Wien-Salzburg  
Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg

Umweltverträglichkeitsprüfung und  
Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren  
Antrag auf grundsätzliche Genehmigung

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags und Auflage der  
Einreichunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Edikt vom 18.06.2019 wurde das oben angeführte Vorhaben kundgemacht und eine  
Stellungnahmefrist bis 09.08.2019 festgelegt. Binnen offener Frist ergehen dazu  
nachfolgende

## EINWENDUNGEN



**Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg**

Membergerstraße 42 / A-5020 Salzburg  
Telefon +43 (0)662/629 805-0 / Fax +43 (0)662/629 805-20  
Email [office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at) / <http://www.lua-sbg.at>

## 1. Zum Antrag auf Grundsatzgenehmigung nach § 24f Abs 9 und 10:

Die Projektwerberin beantragt die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung. Nach der geltenden Rechtslage und Rechtsprechung hat eine solche Grundsatzgenehmigung über folgende Punkte abzusprechen:

- Abspruch über alle Belange, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit erforderlich sind.
- Abspruch darüber, wo Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.
- Die Genehmigung hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen.

Die Projektwerberin geht in Ihrem Antrag davon aus, dass der Bundesminister lediglich das HIG mitanzuwenden habe und folgende Materien zur Gänze dem Detailgenehmigungsverfahren nach § 24f Abs 11 zu überlassen wären. Dies betreffe insbesondere:

- EisbG, ASchG, WRG, ForstG, LFG, AWG

Zusätzlich wäre ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Land durchzuführen, das voraussichtlich betreffe:

- Naturschutzgesetz (voraussichtlich geschützte Landschaftsteile, geschützte Lebensräume, allgemeine Bewilligungspflichten, Artenschutz)

Im Folgenden wird daher auf das Wesen der Grundsatzgenehmigung und ihrem Verhältnis zur Detailgenehmigung und zum teilkonzentrierten Verfahren beim Land eingegangen:

Zur Grundsatzgenehmigung führt das Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 10.07.2015 wie folgt aus:

*„Auf Grund des umfassenden Charakters der UVP, insbesondere der gesamthaften Betrachtung der Umweltauswirkungen im Rahmen des UV-GA oder einer zusammenfassenden Bewertung bleiben die Möglichkeiten der Verfahrensabschichtung beschränkt. Die Genehmigung kann auf Antrag der Projektwerberin in Form einer Grundsatzgenehmigung und nachfolgender Detailgenehmigungen erteilt werden. Die Behörde hat ihr Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einerseits und der bestmöglichen Berücksichtigung der UVP andererseits auszuüben.*

*Die UVP ist bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen. Es können den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, z.B. technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige GrundstücksnachbarInnen oder Wasserberechtigte betroffen sein können, arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom Größeren („Grundsatz“) zum Kleineren („Detail“) ergibt sich jedoch, dass über die*



*grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist<sup>250</sup>. Für solche Auflagen gilt jedoch das Bestimmtheitsgebot. Bestimmte Details, wohl auch betreffend fremde Rechte, können den Detailgenehmigungen vorbehalten werden, doch auch diese müssen nach klaren, eindeutig angeführten Kriterien bestimmbar sein<sup>251</sup>.*

*Ist der verfahrenseinleitende Antrag der Projektwerberin eindeutig allein auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung gerichtet und entsprechen dem auch die darauf gerichteten Projektunterlagen sowie die gesamten Verfahrenshandlungen der Projektwerberin im Beschwerdeverfahren, so ist, wenn eine derartige Genehmigung nicht erteilt werden kann, der Antrag auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung mit Bescheid abzuweisen und nicht etwa das Verfahren i.S.d. Erteilung einer Detail-Genehmigung für das „Gesamtvorhaben“ weiterzuführen<sup>252</sup>.“*

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung zu Grundsatzgenehmigungen und dem Verbot der Verlagerung der Beurteilung umwelt- und entscheidungsrelevanter Fragen auf das Detailgenehmigungsverfahren ist das Rechtsinstrument der Grundsatzgenehmigung als weitgehend totes Recht anzusehen (so auch Schmelz/Schwarzer, UVP-G Kommentar 2011). Das Vorhaben muss daher soweit konkretisiert sein, dass dies für die Einschätzung der Umweltauswirkungen ausreicht.

Auch kleine technische Details können (erhebliche) Auswirkungen auf die Umwelt haben, weshalb auch diese im Grundsatzgenehmigungsverfahren darzustellen sind (auch für die Errichtungsphase).

Es verbleiben daher kaum Aspekte, die allein einer Detailgenehmigung zugänglich sind.

Auch ist bereits vor der Grundsatzgenehmigung die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materienvorschriften nachzuweisen.

Das bedeutet, dass das Vorhaben soweit detailliert darzustellen ist, dass eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann, die eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erlaubt, ohne dass jene der Detailgenehmigung vorbehaltenen Bereiche diese Genehmigungsfähigkeit erschüttern könnte. (Anderes gilt für nachträgliche Änderungen der Grundsatzgenehmigung: diesfalls wäre die Genehmigungsfähigkeit ohnedies neu prüfen.)

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit in den Bereichen „Mensch“ (Humanmedizin) und „Natur“ (insbesondere Artenschutz) ist in höchstem Maße von der Detailliertheit des Vorhabens und seiner Auswirkungen und aller für eine Genehmigungsfähigkeit erforderlichen und zwingend vor der Umsetzung des Vorhabens vorlaufenden Maßnahmen abhängig. Eine Verschiebung dieser Fragen in den Bereich der Detailgenehmigungen verbietet sich daher, da es im Detail davon abhängt, ob eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.

Eine Verschiebung umweltrelevanter Fragestellungen in das Detailgenehmigungsverfahren verbietet sich aber bereits auch aus Gründen der §§24f Abs 11 iVm §24g Abs 1 UVP-G:



demnach dürfen Grundsatzgenehmigungen nur geändert werden, wenn die Änderungen den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen oder selbst keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Gleiches gilt für das teilkonzentrierte Verfahren beim Land:

Aufgrund der bestehenden Mitwirkungs-, Berücksichtigungs- und Koordinationspflichten der UVP-Behörde(n) und den mitwirkenden Behörden untereinander, also auch betreffend die teilkonzentrierten Verfahren in den Bundesländern, stehen die einzelnen Bescheide nicht unabhängig nebeneinander. Dadurch können die Bundesländer allfällige Bedenken nicht zurückhalten, um sie dann erst im teilkonzentrierten Verfahren nach Landesrecht zu behandeln. Nach § 24f Abs 4 UVP-G hat eine Gesamtbewertung des Vorhabens zu erfolgen, was alle Schutzgüter miteinschließt.

Insofern erzeugt der Grundsatzgenehmigungsbescheid des BMVIT Bindungswirkungen für alle nachgeordneten Verfahren und Behörden, was dem Wesen nach dem Verhältnis zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren entspricht. Wenn aber nicht bereits in der Gesamtbewertung schwerwiegende Umweltbelastungen, die zu einer Abweisung führen, festgestellt werden, so kann darüber aufgrund der entschiedenen Sache nicht noch einmal im landesrechtlichen verfahren entschieden werden. Das bedeutet, dass die Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G im landesrechtlichen Verfahren nicht mehr anzuwenden sind und nur mehr technische und unbedeutende Details geklärt werden können.

Ergänzend wird auch auf das jüngst ergangene, einschlägige Erkenntnis des VwGH vom 22.11.2018, Zahlen Ro 2017/07/0033-8 und Ro 2017/07/0034 bis 0036-8, verwiesen. Demnach führt die Nichterfüllung der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen (dort § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G; hier gleichlautend § 24f Abs 1 Z 2 lit b) nicht zur Anwendbarkeit der Interessenabwägung nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, sondern direkt zur Versagung nach dem UVP-G 2000. Auch steht nach dieser Entscheidung die Vorschreibung von **„Konzeptauflagen“** und die **Verschiebung der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit** des tatsächlichen, erst später konkretisierten Eingriffs, nicht im Einklang mit der Rechtsordnung. Dies auch deshalb, da im ggst Verfahren nach einem Abspruch über eine Grundsatzgenehmigung in den nachfolgenden Verfahren nicht noch einmal darüber abgesprochen werden darf.

Aus alldem resultiert, dass sämtliche potentiellen Vorhabensauswirkungen im Grundsatzgenehmigungsverfahren detailliert geprüft und die Genehmigungsfähigkeit auf Projektebene im Einzelnen festgestellt werden müssen. Fehlen aber auf Projektebene die dafür nötigen Angaben, Erhebungen, Informationen udgl und werden diese auch im Verfahren nicht nachgebracht, so ist der Antrag abzuweisen.



## 2. Bereich Naturschutz

### Zu den übermittelten Projektunterlagen

Eine Durchsicht des aufgelegten Einreichprojekts hat ergeben, dass im Vergleich zum Vorverfahren, trotz zahlreicher Hinweise auf Mängel in der Einreichung, keine Änderungen vorgenommen wurden und weiterhin eine Reihe von Unvollständigkeits- und Verständnislücken vorliegen, die schon vor der endgültigen Einreichung und Kundmachung zwingend zu bereinigen gewesen wären, um eine Verhandlungsreife und Beurteilungsfähigkeit erreichen zu können:

- Für eine seriöse Beurteilung der Wirkung der temporären und permanenten Flächennutzung durch das Projekt, vor allem in der Bauphase, ist jedenfalls weiterhin eine Zusammenstellung dieser Flächen durch eine tabellarische Darstellung erforderlich. Darin muss die Lage der Flächen (Parzellen Nr.), die Größe, die derzeitige und die zukünftige (geplante) Nutzung und/oder Mehrfachnutzung, sowie eine eventuelle Biotopkartierung enthalten sein. Die zwischenzeitig nachgereichten allgemeinen Tabellen ermöglichen keine parzellenscharfe Zuordnung und damit keine Überprüfung und Möglichkeit einer Beurteilung naturschutzrechtlicher Sachverhalte.
- Es fehlen auch Angaben darüber, in welchen Bereichen die Tunnelbauten in offener bzw. in geschlossener Bauweise errichtet werden.
- Auch für die Bewertung von Artenschutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (Naturschutz) sind diese Flächenangaben jedenfalls notwendig.

### 2.1. Schutzgut Pflanzen und Lebensräume

Beurteilung der Vollständigkeit auf EU-geschützte Arten (FFH-Arten; Anhang II)

Aus dem Einreichprojekt geht hervor, dass das Untersuchungsgebiet in einem 500 m Pufferstreifen abgegrenzt wurde, wobei die reine Tunnelstrecke ohne Oberflächeneingriff nicht erhoben wurde. Die Knotenpunkte Köstendorf (Ost) und Kasern (West) sind dabei als sensible Eingriffsbereiche der Baumaßnahme anzusehen, da keine eindeutige Länge der offenen Baustrecke vor dem Eingangsbereich des Tunnels aus dem Bericht hervorgeht. Aus diesem Grund werden diese Bereiche für die Natur als äußerst kritisch betrachtet.

Der geschützte Landschaftsteil Tiefsteinklamm befindet sich ca. 500 m nördlich der Tunnelstrecke und westlich des Knotenpunktes Köstendorf (vgl. Abb. 1). Die Tiefsteinklamm ist aufgrund des Tiefsteinbaches mit seinem natürlichen und gewundenen Verlauf hervorzuheben (Abb. 2). Aber auch sind die weitgehend naturnahen Waldbestände mit einem speziell ausgeprägten Mikroklima in der Klamm von großer Bedeutung. Dies insbesondere auch deshalb, weil dort das FFH-geschützte epiphytische Laubmoos **„Grünes Besenmoos“** (*Dicranum viride*) vorkommt und europaweiten Schutzstatus nach den FFH-Richtlinien des Anhanges II besitzt (Abb. 2).

Das Grüne Besenmoos ist eine Indikatorart von noch weitgehend naturbelassenen Wäldern und wächst überwiegend auf basenreichen Borken, wie auf *Fagus sylvatica* Bäumen. Es wird zwar im Bericht erwähnt, dass *„Nur in einigen Bereichen im Umfeld der Tiefsteinklamm und bei Erka südlich von Haunharting naturnahe Waldbestände erhalten geblieben sind.“*, jedoch fehlt der Hinweis auf die FFH-Art bzw. wird gegenteiliges



angeführt „Unionsrechtlich geschützte Arten der Anhänge II, IV oder V FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden“.

Im Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume wird erwähnt, dass im Ostabschnitt des Untersuchungsgebietes randlich die Tiefsteinklamm berührt wird (Seite 3). Die LUA möchte im Vorfeld darauf hinweisen, dass im Abschnitt des GLT Tiefsteinklamm der Tiefsteinbach aufgrund seines natürlichen Verlaufs, abwechslungsreicher Struktur des Bachbettes (Sohlsubstrat aus Grobschotter, kleine und größere Steine) von einer gewässerökologisch hochwertigen Bedeutung ist und somit von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden darf.

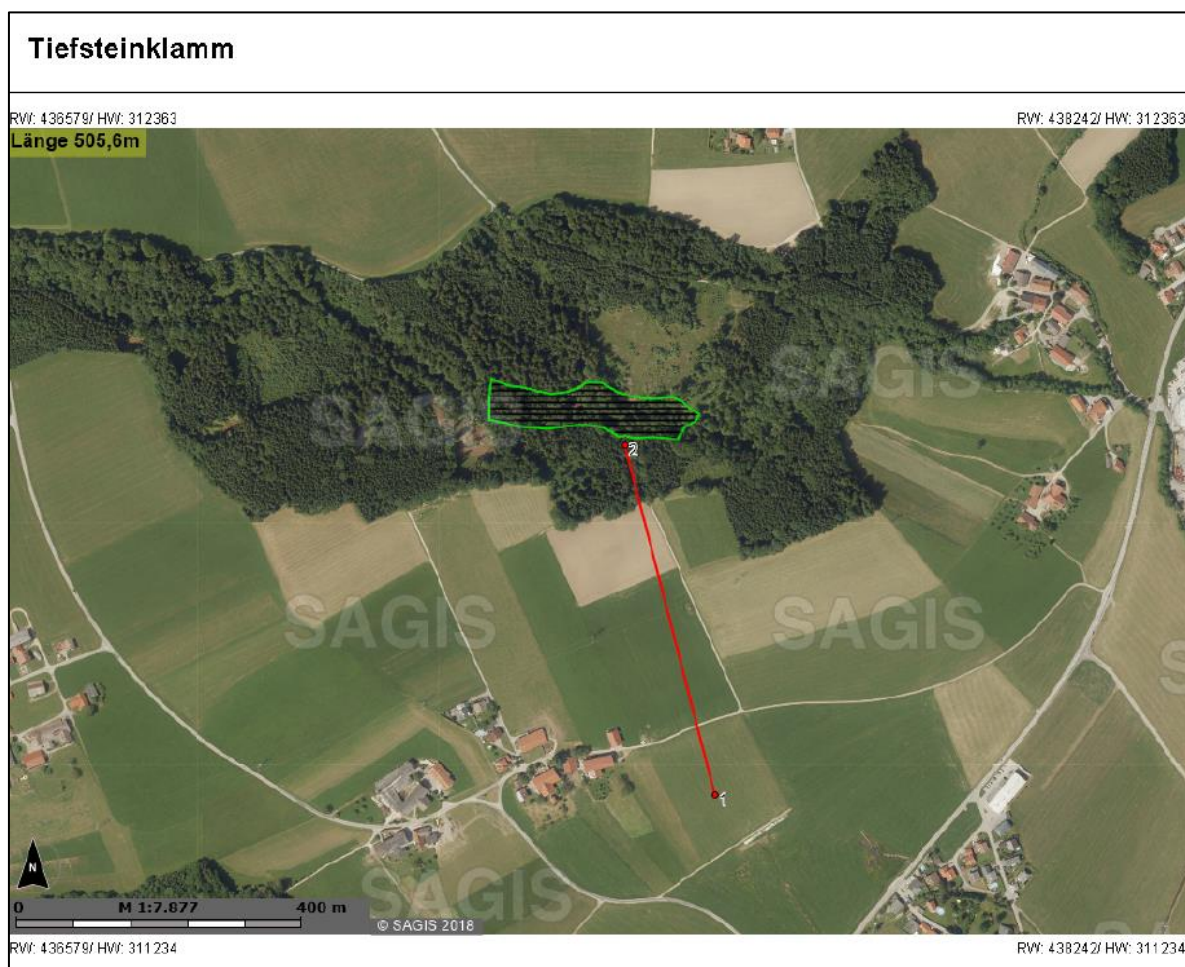


Abb. 1: Geschützter Landschaftsteil Tiefsteinklamm in nahegelegener (505,6 m) Tunnelstrecke bzw. westlich des Knotenpunktes Köstendorf.





Abb. 2: Foto links zeigt den Geschützten Landschaftsteil Tiefsteinklamm mit dem natürlichen Verlauf des Tiefsteinbaches. Foto rechts zeigt das europaweit FFH-geschützte Laubmoos *Dicranum viride* (Grünes Besenmoos) in der Tiefsteinklamm (Fotos und Fund von Maria Liebrecht, 2016).

Beurteilung der Kartendarstellung für die unterschiedlichen Biotoptypen auf den Karten **“Ist-Zustand Biotoptypen West\_00”, “F.04.01.02\_KÖSA\_Ist-Zustand Biotoptypen West\_00”, “F.04.01.02\_KÖSA\_Ist-Zustand Biotoptypen Ost 1\_00”, F.04.01.02\_KÖSA\_Ist-Zustand Biotoptypen Ost 2\_00**

Die erhobenen Biotoptypen werden in der Karte mit nur sehr schwacher Farbabstufung präsentiert, weshalb das Ablesen der Biotoptypen auf der Karte kaum oder gar nicht möglich ist. Als Beispiel für die schwache Abstufung wird in Abbildung 3 die schwache Farbabstufung gezeigt. Weiters ist anzumerken, dass es sich bei der fast gleichen Farbintensität um sehr unterschiedliche Biotoptypen handelt, wie zum Beispiel das Feuchtgebüsch, denn dieses hat fast den gleichen Farbton wie das Neophytengebüsch. Eine Unterscheidung der verschiedenen Lebensräume ist mit dieser Farbskala nicht möglich. Die einzelnen Biotopnummern sind zwar jeweils mit einer eigenen Nummer versehen, allerdings konnte keine Liste mit Beschreibungen zu den jeweiligen Biotopnummern gefunden werden, wodurch eventuell die Frage nach den jeweiligen Biotoptypen hätte geklärt werden können.

8.3.4	Feldgehölz aus standortfremden Baumarten
8.4.1.1	Obstbaum
8.4.1.2	Laubbaum
8.4.1.4	Einzelbusch und Strauchgruppe
8.4.1.6	Baumgruppe
8.4.2.1	Obstbaumreihe und -allee
8.4.2.2	Laubbaumreihe und -allee
8.4.2.5	Straßenbegleitendes Gehölz
8.5.1.1	Feuchtgebüsch
8.5.2.1	Holundergebüsch
8.5.2.7	Neophytengebüsch
8.6.2.1	Baumkulisse

Abb. 3: Ein Ausschnitt aus der Legende der Kartendarstellung aus dem Einreichprojekt.

## Beurteilung der Biotoperhebung

Die Kartierung der Biotope im Bereich Grafenholz wurde von der Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft am 07.08.2019 oberflächlich überprüft. Die Abgrenzung der im Projekt dargestellten Biotope ist überwiegend nachvollziehbar, allerdings konnte die richtige Zuweisung der verschiedenen Biotoptypen nicht überprüft werden, da die in den Karten verwendeten Farbskalen, wie bereits im vorhergehenden Beurteilungspunkt erwähnt, wenig aussagekräftig sind.

Es konnten jedoch im Deponiebereich Grafenholz auch ein im Einreichprojekt nicht abgegrenztes Biotop (Strauchhecke) vorgefunden werden sowie zwei nicht kartierte Gräben, die aber eventuell zu anderen Biotoptypen subsumiert wurden.

## Beurteilung der Biotoptypbeschreibung

### Teilweises Fehlen eines Verweises auf die geschützten Lebensräume nach dem Salzburger NSchG 1999

Die einzelnen Biotoptypen werden mit einer allgemeinen Beschreibung im Fachbericht beschrieben. Im Anschluss an die allgemeine Beschreibung folgt eine Quantifizierung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet. In der Beschreibung fehlt häufig ein Verweis auf den Lebensraumschutz gemäß dem NSchG 1999, wie z.B. bei dem BT Basenreiche Pfeifengras-Streuwiesen (4.3.4.1), welcher dem Lebensraumschutz gemäß §24 NSchG unterliegt. Eine Anführung des Lebensraumschutzes ist erforderlich, damit der Eingriff in geschützte Lebensräume besser zu quantifizieren und zu beurteilen ist. Dabei würde sich eine Darstellung in einem Ampelsystem wie z. B. in SAGIS (§ 24; Biotope rot gefärbt) gut anbieten.

### Verweis zu den FFH-Lebensraumtypen sowie die Beurteilung deren Bedeutung

Ein Verweis zu den FFH-Lebensraumtypen und dessen Bedeutung wird nicht in der Beschreibung ausgeführt. So sind zum Beispiel Streuwiesen von großer internationaler Bedeutung, da diese einem FFH-Lebensraumtyp (6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)) entsprechen. In Tabelle 17 (Seite 72) werden zwar die FFH-Lebensraumtypen aufgelistet, allerdings fehlen detaillierte Beurteilungen über den Zustand der vorgefundenen Biotoptypen in Bezug auf den FFH-Lebensraumtyp.

## **Beurteilung der “Maßnahmen bedingt durch Anlage und Betrieb” (Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume, Punkt 6.3, S. 116 - 124)**

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Beschreibungen zu den einzelnen (Ausgleichs) Maßnahmen sehr oberflächlich gehalten sind. Es fehlen Angaben zur Methodik, Zeitpunkt der Umsetzung und in vielen Fällen fehlt eine genaue Verortung der Projektbereiche. Vor allem für nach § 24 SbgNSchG geschützte Biotope müssen im Vorfeld genaue Projektpläne erstellt werden, um die Genehmigungsfähigkeit des Projektes feststellen zu können.





## **Beurteilung der "Maßnahmenwirksamkeit" (Fachbericht Pflanzen und Lebensräume, Punkt 6.4, S. 125, Tab. 38)**

In Tabelle 38 werden Maßnahmenwirksamkeit und verbleibende Auswirkungen angeführt. Die Eingriffserheblichkeit von Konflikten, dabei handelt es sich überwiegend um den Verlust diverser Lebensräume, wird eingeschätzt und der Wirksamkeit jener Maßnahmen, die im vorhergehenden Kapitel 6.3 beschrieben wurden und die den Lebensraumverlust kompensieren sollen, entgegengesetzt (Tabellenausschnitt siehe Abb. 4). Bei den meisten Konflikten wird die verbleibende Auswirkung nach Durchführung der kompensierenden Maßnahme als "gering" eingeschätzt, lediglich bei Waldbiotoptypen wird die verbleibende Auswirkung als "mäßig" eingeschätzt. Dies ist vor allem für sensible Biotoptypen nicht nachvollziehbar.

Als Beispiel soll Konflikt Ve-O-02 angeführt werden: Hier gehen 4200 m<sup>2</sup> eines Feuchtbiotopverbundes aus Teich, Seggenriedern, Röhricht, Pfeifengrasstreuwiese und Mädesüßfluren sowie diverse Gebüsche verloren. Ein Großteil dieser Biotope unterliegt dem Lebensraumschutz gemäß § 24 SbgNSchG. Durch die Maßnahme Ve\_02 (Es werden ein Teich mit einer Fläche von mind. 0,12 ha, umgebendem ca. 0,4 ha Seggenried, Röhricht, Mädesüßflur und Gebüschen, 0,32 ha Pfeifengrasstreuwiese angelegt) werden die verbleibenden Auswirkungen als gering eingeschätzt. Wie bereits in der vorhergehenden **Bewertung zu den "Maßnahmen bedingt durch Anlage und Betrieb" Punkt 6.3** angeführt, fehlen detaillierte Maßnahmenbeschreibungen. Da nicht bekannt ist, wie lange der Lebensraumverlust andauert, wo genau die neu zu errichtenden Lebensräume verortet werden ("Abschnitt Ost, Vorschlagsfläche, Abhängig von der Wirkung der GW Absenkung") und welche Methoden zur Wiederherstellung verwendet werden, ist die Einschätzung der verbleibenden Auswirkungen nicht ausreichend begründbar, da die Wirksamkeit der ausgleichenden Maßnahme gemäß Tabelle 15, Seite 24 (Schema zur Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit) je nach funktionaler, räumlicher und zeitlicher Wiederherstellung ermittelt wird. Gemäß des „Leitfadens für die Erstellung von UVP-Einreichunterlagen beim BMVIT“ der ÖBB Infrastruktur erfolgt die Beurteilung der Projektauswirkungen nach Wirksamwerden sämtlicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und wird in 5 verschiedenen Stufen eingeteilt. "Geringfügig nachteilige Auswirkungen" werden folgendermaßen beschrieben: *"Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand, dass diese in Bezug auf den Grad der Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind"*. Ein Verlust von bestimmten Lebensräumen, die nach § 24 SbgNSchG geschützt sind, kann keinesfalls in diese Kategorie fallen, da sensible Lebensräume wie z.B. Pfeifengras-Streuwiesen, Halbtrockenrasen und Magerwiesen im Zuge einer künstlichen Wiederherstellung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht oder über einen langen Zeitraum nicht dieselbe Funktion bzw. Lebensraumqualität erreichen können. Eine andere Sichtweise, nämlich die Annahme der funktionsgleichen Wiederherstellung nach Baufertigstellung unter gleichzeitiger Ausblendung des jahrelanges Verlustes der Funktionen der Lebensräume, die sich mit dem Artenschutz überschneiden, ist durch das NSchG nicht gedeckt.



Tabelle 38: Maßnahmenwirksamkeit und verbleibende Auswirkung

Konflikt-Nr	Konflikt-Beschreibung	Eingriffs-Erheblichkeit	Eingriffs-fläche [ha]	Maßnahme-Nr	Wirksamkeit	Verbleibende Auswirkung
Ve-O-01	Verlust von Ruderalfluren frischer und trockener Standorte (entlang der Bestandstrasse)	mittel	2,16	Ve_01	hoch	gering
Ve-O-02	Verlust eines Feuchtbiotopverbundes mit Teich, Seggenried, Röhricht, Pfeifengrasstreuwiese, Mädesüßflur, Gebüsch	hoch	0,42	Ve_02	hoch	gering
Ve-O-03	Verlust frische basenreiche Maagerwiese	hoch	0,38	Ve_03	hoch	gering

Abb. 4: Ein Ausschnitt aus der Tabelle 38, Fachbericht Pflanzen und Lebensräume, Punkt 6.4, S. 125

## 2.2. Schutzgut Tiere

Die Karten zum „Ist-Zustand“ sind sehr unübersichtlich, da alle Tiergruppen auf einer Karte zusammengefasst wurden. Teilweise wurden völlig unreflektiert Daten in diese Karten eingefügt, die aber so keinen informativen Wert besitzen: zB Kiebitz und Schwarzstorch in einer bäuerlichen Siedlung, Schwarzspecht im Gewerbegebiet, Eisvogel mitten im Wallersee...

Die Darstellung auf den Karten „Konflikte“ mit zahlreichen Abkürzungs-codes ist extrem unübersichtlich. Karten für Maßnahmen fehlen völlig.

Zum ESG Wallersee-Wengermoor:

Das Europaschutzgebiet Wallersee-Wengermoor ist durch die Einleitung von Wässern in den Eisbach betroffen. Es ist daher eine Naturverträglichkeitsprüfung für diese Maßnahme zwingend erforderlich. Aufgrund des Vorkommens mehrerer geschützter Tierarten im Eisbach ist u.a. die Trübung des Wassers von besonderer Relevanz. Dazu führt REVITAL im Fachbericht Tiere und deren Lebensräume, Ergänzung Natura 2000 Gebiet Wallersee - Wenger Moor folgendes aus: *„Für die Ringelnatter kann die zeitlich begrenzte Trübung im Fließgewässer die Attraktivität des Fließgewässers als Lebensraum mindern.“* (Seite 7), bei anderen Tierarten werden Einflüsse durch die Einleitung aber generell ausgeschlossen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Eine Wassertrübung ist darüber hinaus jedenfalls für sämtliche Tierarten, die im Wasser leben und Nahrung suchen, von Relevanz. Auswirkungen der Trübung sind daher auch auf die jeweiligen Beutetiere zu prüfen.

Bei den Vogelarten Eisvogel und Wasseramsel ist jede Trübung als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen, da der Eisbach essentielle Fortpflanzungsstätte für diese beiden Brutvogelarten im ESG Arten darstellt. Bei einer Trübung des Wassers ist eine Nahrungssuche für diese Arten nicht möglich. Damit ist die Fortpflanzung in der Zeit der Wassereinleitung in Frage gestellt. Da es beim Eisvogel nur max. ein Brutpaar im



Schutzgebiet gibt (Standarddatenbogen, 2019-02), ist jede Verringerung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Beeinträchtigung des Brutplatzes als erheblich einzustufen. Die Maßnahmen sind darüber hinaus artenschutzrechtlich relevant, da eine artenschutzrechtlich verbotene Beeinträchtigung des Nistplatzes vorliegt, welche nicht ausnahmefähig ist (auch nicht im öffentlichen Interesse!).

### Zu den einzelnen Artengruppen:

#### Vögel

Die Erfassungszeitpunkte für die Brutvögel bzw. die Nachtkartierung für eine Eulen-Revieranzeige setzen zu spät im Jahr ein. Eine Erfassung von Früh- und Höhlenbrütern (Spechte, Meisen, Eulen. Etc.) ist daher nicht als vollständig anzusehen.

Die Abgrenzung der ornithologischen Untersuchungsgebiete laut Bericht mit Puffer von 400 m um die Eingriffsbereiche bei den Tunnelportalen und dem Deponiestandort Steinbachgraben entspricht nicht der Darstellung in Abb. 3-3.

Die vier Untersuchungsflächen laut Tabelle 3.3. sind nicht der Abbildung mit sieben Untersuchungsflächen zuordenbar.

Somit sind die Kartierungen vor Ort unzureichend hinsichtlich Umfang und Zeit. Die Abfrage der Datenbank am Haus der Natur ist nicht vollständig erfolgt, so fehlen die Arten nach dem Jagdgesetz (ausgenommen Anhang I-Arten). Es fehlen beispielsweise die Arten Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans, Krickente, Tafelente, Reiherente, Habicht, Baumfalke, Bläuhuhn, Bekassine, Lachmöwe). Die aktuellen Daten von BirdLife wurden nicht eingearbeitet. Auch ist die Tabelle 4-1 (Artenliste) nicht kohärent mit dem Text, es fehlen hier Vogelarten, die im Text vorkommen (z.B. Kormoran, Fasan).

Im Kapitel *Erhebungsmethode* ist angeführt: **Als wertbestimmende Arten sind „jene Arten zu verstehen, die entweder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind, in der Roten Liste Österreichs, Salzburgs bzw. Oberösterreichs aufscheinen und/oder eine SPEC Kategorie 1-3 aufweisen.“** Dies stimmt aber nicht mit den in Tab. 4.1 grau hinterlegten Arten überein, hier fehlt bei zahlreichen Arten diese Markierung. Damit ist die gesamte nachfolgende Bewertung in Frage zu stellen.

Die Tabelle 4-1 stellt im Gegensatz zu den Angaben im Text auch keine „Kommentierte Artenliste“ dar, zumal sich der gesamte „Kommentar“ auf den Status der Arten beschränkt. Diese Einstufung des Status zahlreicher Vogelarten ist zu hinterfragen. Kann es sein, dass der Verfasser kein guter Kenner der lokalen Vogelfauna ist?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der unzureichenden Kartierungen und unvollständig eingearbeiteten vorhandenen Daten sowie der unzulänglichen Berücksichtigung wertgebender Arten die vorliegende Beurteilung fehlerhaft und völlig unzureichend ist. Eine daraus abgeleitete Umweltverträglichkeit ist damit nicht zulässig.



Angaben zu Vorkommen in den einzelnen Untersuchungsgebieten, Häufigkeiten, Siedlungsdichten in unterschiedlichen Lebensraumtypen oder sonstige für eine Beurteilung erforderliche Informationen fehlen zur Gänze. Die reine Auflistung von Artnamen auf den Karten enthält ebenfalls keine tiefergehende Information, weil unbekannt ist, wann bzw. mit welchem Verhalten die Vögel beobachtet wurden.

Ohne entsprechende qualitative und quantitative Angaben ist daher nicht nachvollziehbar, wie der Bearbeiter zu den Eingriffsbewertungen kommt. Aufgrund der fragwürdigen Stauseinstufung und der fachlich nicht gerechtfertigten Reduktion der wertgebenden Arten wird in der Folge die Sensibilität der Lebensräume geringer eingestuft. Aussagen über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens können damit nicht belegt werden.

Bei den Auswirkungen der Bauphase auf Vögel wurden mehrere rechtlich falsche Aussagen getätigt. Die Eingriffe im Bereich Kasern werden jedenfalls durch die Baumfällungen sowohl im Bereich der Lindenallee als auch im GLT Bachlauf in Kasern Spechtbäume und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zerstören. Damit werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Generell sind im Eingriffsbereich Vorkommen und Dichte von Höhlenbrütern in den einzelnen Waldtypen zu erheben oder ist der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten über eine Bruthöhlenkartierung zu quantifizieren. Diese Angaben fehlen.

Auch eine Rodung außerhalb von sensiblen Fortpflanzungszeiten ist nicht geeignet, um das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu umgehen. Denn diese sind, wenn sie wiederkehrend genutzt werden, auch außerhalb der eigentlichen Brutzeit geschützt.

Geht an der Fischach, wie im Fachbeitrag ausgeführt, ein Brutterritorium des Eisvogels aufgrund der langandauernden und störungsintensiven Bauzeit verloren, ist damit der Verbotstatbestand der erheblichen Störung und der Vernichtung einer Fortpflanzungsstätte erfüllt. Dabei ist es rechtlich ohne Belang, dass 10 % des lokalen Bestandes nicht überschritten werden, da diese Annahme nicht durch EU-Recht gedeckt ist. Die Behauptung, dass die Arten Gänsesäger und Eisvogel nicht in ihrem Bestand gefährdet würden, ist fragwürdig. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die lokalen Vorkommen von Gänsesäger und Eisvogel an der Fischach zu Gänze erlöschen.

Von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den Vögeln ist daher aktuell zwingend auszugehen, welche auch nicht ausnahmefähig sind (auch nicht im öffentlichen Interesse!). Eine Umweltverträglichkeit ist nicht gewährleistet.

**Die Einstufung der Bauphase als „temporärer“ Lebensraumverlust durch die Eingriffe in hochwertige Waldflächen ist fachlich nicht haltbar.** Bei den meisten Tierarten umfasst der geplante Zeitraum von 17 Jahren für die Bauzeit den Lebenszyklus mehrerer Generationen, sodass Lebensraumverluste im Wald ab Schlägerungsbeginn als dauerhaft zu werten sind. Denn auch wenn nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine Wiederaufforstung erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass die standorttypischen Laubgehölze nach ihrer Pflanzung eine Entwicklungszeit von rund 100 Jahren benötigen, bis an diesen Standorten wieder Altholz mit entsprechenden Strukturen, wie entsprechende Stammdurchmesser, Totholz oder Baumhöhlen etc. in nennenswertem Ausmaß vorhanden sind (dazu sind noch die 17 Jahre Bauzeit hinzuzuzählen!). Für anspruchsvollere Vogelarten fehlen in dieser Entwicklungszeit



wesentliche Habitatelemente. Dazu kommt, dass diese aufgeforsteten Waldbestände über einen noch längeren Zeitraum strukturarme und gleichartige Bestände sein werden, die aus tierökologischer Sicht auch im Alter noch lange nicht an die Wertigkeit von naturnahen, gestuften, ungleichaltrigen Wäldern herankommen werden.

Für eine Kompensation dieses Lebensraumverlustes an hochwertigen Waldflächen ist laut Fachbeitrag die Ausweisung von Altholzzellen und Biotopbäumen vorgesehen. Allerdings ist nicht konkretisiert wo und in welcher Größe diese Flächen sind. Ohne eine derartige Konkretisierung der Lage und Ausdehnung kann eine Kompensation der Eingriffe nicht angenommen werden. Auch ist nachzuweisen, dass diese Flächen nicht bereits von den Waldvogelarten besiedelt sind, deren Brutplätze sie aufnehmen sollen, denn in diesem Fall kommt es lediglich zu einer Verdrängung.

Die Verluste von Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche (ist auch der Wiesenpieper betroffen?) sind zu konkretisieren. Hier sind eine Brutpaarkartierung von Kiebitz sowie eine Revierkartierung der Feldlerche erforderlich, sowohl im unmittelbaren Eingriffsbereich als auch in der unmittelbaren Umgebung, um die Maßnahmen in der erforderlichen Konkretisierung der Flächen, Größenbedarf, Eignung, Besiedlung der Ersatzflächen etc. festlegen zu können. Ein Ersatz von Waldbeständen im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für geschützte Vogelarten im Verhältnis 1:1 ist daher keinesfalls ausreichend.

Nach den vorliegenden ungenauen Angaben im Fachbeitrag muss derzeit von der Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbots der Vernichtung/Beschädigung von Fortpflanzungsstätten ausgegangen werden, was nach EU-Recht nicht ausnahmefähig ist (auch nicht im öffentlichen Interesse!). Das Projekt ist daher nicht umweltverträglich.

#### Fledermäuse

Der Erhebungsumfang ist sehr gering gehalten. Allerdings wird eine nachvollziehbare Beurteilung der Lebensraumeignung der Teilbereiche vorgelegt. Die Gebäude bzw. andere bauliche Strukturen im Eingriffsbereich wurden auf Quartiere abgesucht. Im Bereich der Baumhöhlen erscheint hier aber noch Nachbesserungsbedarf durch eine gezielte Kartierung von Quartiermöglichkeiten (zB Fischachschlucht, Grafenholz, Lindenalle, etc.). Dies ist für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedenfalls erforderlich.

Ebenso fehlt eine artspezifische Darstellung essentieller Jagdgebiete sowie wichtiger Flugrouten und deren Betroffenheit durch die geplanten Eingriffe. Die Darstellung von Maßnahmen, wie die Anlage einer Hecke oder Magerwiese in einer Fettwiese, ist nicht geeignet, irgendwelche Aussagen über eine Wirksamkeit als Artenschutzmaßnahme zu treffen, auch ist keine Aussage möglich, welche Arten davon profitieren können/sollen.

Erst dann kann eine nachvollziehbare Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Eingriffe erfolgen bzw. des Kompensationsbedarfes durch CEF-Maßnahmen festgelegt werden (sofern das CEF-Konzept unionsrechtlich überhaupt noch aufrechterhalten werden kann). Diese sind in ihrer Qualität und Quantität ebenfalls artspezifisch festzulegen und derart zu konkretisieren, dass die Flächen in Luftbildern dargestellt sind. Nur ausreichende,



vorab zur Verfügung gestellte CEF-Maßnahmen, welche die dauerhafte ökologische Funktionalität der Lebensstätten der einzelnen Arten im jeweiligen räumlichen Zusammenhang sicherstellen, ermöglichen eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote.

Derzeit sind weder die Angaben über die Eingriffsintensität (zB Verlust von Baumhöhlen – Wo? Wie viele?) noch über die Maßnahmen (Außernutzungsstellung von Altholzzellen: Lage? Größe? Besiedlung? Erreichbarkeit?) für eine Beurteilung ausreichend. Wenn **angeführt wird, dass die Lebensraumfunktion „in der Bauphase zu 80 % bis 100 % bzw. 60 % bis 80 % erfüllt wird“ (S.178) ist diese Behauptung nicht nachvollziehbar, nicht belegt und damit ohne Aussagekraft.**

Bei den vorgezogenen Maßnahmen zum Ausgleich von "temporären" Verlusten von Waldlebensräumen (s. ua. Bericht Maßnahmenkonzept S 15) werden "CEF-Maßnahmen im Umkreis von 10 km (Aktionsraum Mopsfledermaus)" beschrieben. Es fehlt eine konkrete Lage, Flächengröße, Maßnahmenbeschreibung (Was wird gemacht?), die derzeitige Eignung der Fläche, die Aussage für welche Art die CEF-Maßnahme vorgesehen ist, ob die Fläche bereits von der betreffenden Art besiedelt ist, die Erreichbarkeit bzw. der räumliche Zusammenhang zur Eingriffsfläche, etc. Der Aktionsraum der Mopsfledermaus kann bei Maßnahmen für die Mopsfledermaus herangezogen werden, für andere geschützte Arten ist der jeweilige artspezifische Aktionsraum zu berücksichtigen. Eine derartig pauschale Anwendung des CEF-Konzeptes ist jedenfalls unzulässig. Es fehlen eine artspezifische Abarbeitung der fachlichen Voraussetzungen anhand der Lebensraumansprüche der betroffenen Arten sowie eine Darstellung der räumlichen Zusammenhänge. Als CEF-Maßnahmen ist diese Maßnahme daher nicht als wirksam einzustufen, so dass damit keine artenschutzrechtlichen Verbote umgangen werden können.

Von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den Fledermäusen ist daher auszugehen. Eine Umweltverträglichkeit ist nicht gewährleistet.

Einige der für Fledermäuse vorgeschlagenen Maßnahmen sind für andere geschützte Tierarten Auslöser von Verbotstatbeständen. Dazu ist das Verschließen von Baumhöhlen zu nennen, dies würde Ruhe und Fortpflanzungsstätten weiterer Arten beeinträchtigen (Vögel, Siebenschläfer, Insekten). Das Aufstellen von Netzen als Leitstruktur (S. 296) gefährdet Vögel (Tötung).

## Amphibien

Die Erhebung der vorkommenden geschützten Amphibienarten ist unvollständig. So wurden im Nahbereich des Eingriffsbereich West gemäß aktuellen Daten der Biodiversitätsdatenbank Nachweise von Gelbbauchunken samt Reproduktionsnachweis erbracht. Aufgrund der Biologie der Art sowie der Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich der Deponie Grafenholz ist von einem entsprechenden Vorkommen dieser geschützten Amphibienart jedenfalls auszugehen.

Anhand der vorliegenden Einreichunterlagen, die trotz vorheriger Hinweise nicht ergänzt wurden, kann weder abgeschätzt werden, welche Arten von einem konkreten Eingriff



betroffen sein werden, in welchem Ausmaß die Lebensstätten der jeweiligen Populationen betroffen sind.

Eine Darstellung der Laichgewässer in einer Karte/Luftbild fehlt. Die Lage der Landlebensräume (Ruhestätten!) der einzelnen Arten sowie die Wanderrouten und Korridore sind nicht erhoben worden. Es gibt keine Informationen über die Größen der Populationen der geschützten Amphibien und Reptilien.

Bei der Bewertung des Ist-Zustands wurde bei den Amphibien den **„technischen Biotoptypen“** (S. 41) keine Sensibilität zugewiesen. Wurden im Eingriffsbereich in solchen technischen Bauwerken eine Nutzung als Laichgewässer vorgefunden oder nicht? Wenn ja, ist auch ein technisches Bauwerk als Fortpflanzungsstätte anzusprechen.

Bei der Bewertung der Sensibilität sind **„temporäre Gewässer, rasch austrocknend“** als **„gering“** eingestuft. Diese Gewässer sind die typischen Laichgewässer der in der Roten Liste der Amphibien und Reptilien Salzburgs **„stark gefährdet“** eingestuften Gelbbauchunke (Kyek & Maletzky 2006). Diese Bewertung ist somit fachlich nicht korrekt.

Bei dieser Tiergruppe kommt es durch das Vorhaben zu massiven Beeinträchtigungen durch großflächige Eingriffe in den Lebensraum, sowohl von Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten, und Zerschneidungen von Wanderkorridoren. Als Maßnahmen sind lediglich vorgesehen: Nach Abschluss der Bauarbeiten kommt es zur Wiederaufforstung/Rekultivierung der temporär beanspruchten Sommer- und **Winterlebensräume (Am\_5b)**. Da aber die **„temporäre“ Beanspruchung der geschützten Lebensstätten** aufgrund der Bauzeiten viele Jahre andauert, ist von einer Vernichtung der Stätten auszugehen. Damit ist der Verbotstatbestand der Vernichtung von Ruhestätten bei den Amphibien jedenfalls erfüllt.

Der Verlust von Laichgewässern kann nicht durch die Anlage eines neuen Laichgewässers im Umkreis von 1 bis 2 km kompensiert werden, wenn diese außerhalb der Wanderdistanz der Art gelegen ist (z.B. Bergmolch). Die ökologische Funktion eines Laichgewässers kann auch nur dann erfüllt werden, wenn es artspezifisch geeignete und ausreichende Landlebensräume und Überwinterungsquartiere im Umfeld aufweist. Anhand der fehlenden Konkretisierung der Maßnahme und ihrer Lage sowie anhand der nicht ausreichenden Amphibienerhebung kann nicht festgestellt werden, ob die neuen Gewässer überhaupt in einem von den Tieren auffindbaren Bereich liegen, weshalb von einer Vernichtung der bestehenden Laichgewässer ausgegangen werden muss. Damit ist der Verbotstatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten bei den Amphibien jedenfalls erfüllt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Erhöhung des Tötungsrisikos (z.B. Bericht Maßnahmenkonzept S. 24 beim Feuersalamander bzw. S. 41 beim Steinkrebs) jedenfalls ein artenschutzrechtliches Verbot auslöst. Tötung kann nicht durch Lebensraumverbesserung ausgeglichen werden.

Um die Tötung von Tieren zu verhindern, ist zwar eine Baufeldfreimachung angeführt, allerdings völlig unzureichend. (eine Baufeldfreimachung hat vor und nicht während der Bauphase zu erfolgen!). Es ist davon auszugehen, dass praktisch alle Eingriffsflächen, außer



den mehrmündigen Intensivwiesen, vor Eingriffsbeginn mit geeigneten Methoden abzusammeln sind. Eine solche Planung (Lage der Amphibienzäune, Fangfelder, Kübel, künstliche Verstecke, zeitlicher Ablauf und Logistik) fehlt völlig.

Weil darüber hinaus die Umsiedlung der Tiere erforderlich ist, müssen vorab ausreichend große Lebensräume bereitgestellt werden, die auch gewährleisten, dass sämtliche Lebensraumfunktionen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Größe der Eingriffsflächen, der langen Bauzeit sowie der fehlenden Informationen über Populationsgrößen der einzelnen Arten, der Funktionszusammenhänge der Lebensräume, der betroffenen Teilpopulationen und anderer Vorfragen kann derzeit der Erfolg der Umsiedlung von Amphibien nicht abgeschätzt werden und schon gar nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Neben einer entsprechenden Planung für die Absiedlung der Amphibien nach dem Stand der Technik sind vorab für die einzelnen Arten - unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilpopulationen und unter Berücksichtigung der Biologie der Arten - ausreichende, neue Lebensräume, welche sämtliche Lebensfunktionen abdecken, konkret (Lage, Größe, Absicherung etc.) festzulegen. Eine derartige Planung erfordert ein hohes Ausmaß an Spezialkenntnissen der betroffenen Arten und umfangreiche Erfahrungen in der Abwicklung derartiger Projekte, damit die gesetzlich geforderte Wirksamkeit angenommen werden kann. Professionell erarbeitete Projekte für die ÖBB, die diesen Anforderungen gerecht werden, sind im Zuge der Errichtung von Abstellgleisen im Bereich Salzburg Hauptbahnhof sowie für die Gleissanierung Kuchl-Garnei erarbeitet worden.

Die im Fachbericht vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise unrealistisch und nicht erfolgversprechend: Beim Laubfrosch sollen die Uferbereiche bzw. Gewässerabschnitte nicht während der Aktivitätszeit beansprucht werden. Aufgrund der Lebensraumstruktur ist der Bereich aber ein mögliches Winterquartier, ein Eingriff zwischen März und November erwischt die Tiere genau in der Winterstarre (Tötung!). Eine Suche von möglichen Überwinterungsplätzen, wie frostfreie Erdhöhlen, Bodenlücken, Spalten etc., ist sehr ambitioniert, das Auffinden sämtlicher möglicher Ruhestätten aber unmöglich. Eine Vermeidung von Tötungen von Laubfröschen und anderen Amphibien ist mit dieser Methode sicherlich nicht möglich.

Laichgewässer des Feuersalamanders sind naturnahe Waldbäche. Diese sind in den Eingriffsflächen West und Ost betroffen. Da diese laut Fachbeitrag 20 Jahre nicht zur Verfügung stehen (S. 239) ist dies als Vernichtung dieser Fortpflanzungsstätten zu werten. Als CEF-Maßnahme ist die Adaptierung der Zubringer zum Tannberggraben als Laichgewässer vorgeschlagen. Wie kann dabei verhindert werden, dass bei erhöhtem Abfluss die Larven in das Deponieareal geschwemmt werden (Tötung)?

Insgesamt ist zum derzeitigen Projektstand von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote auch bei den Amphibien auszugehen. Das Projekt ist daher nicht umweltverträglich.





## Reptilien

Die Mauereidechse unterliegt in Salzburg dem Schutz gemäß § 32 NSchG. Dieser untersagt jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten freilebenden, nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern.

Bei den Reptilien ist ebenfalls von großflächiger Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben auszugehen. Die Vernichtung im Zuge der Bauarbeiten **kann aufgrund der langen Bauzeit nicht als „temporär“ bezeichnet werden. Es gelten daher** für die Baufeldfreimachung und Umsiedlung vergleichbare Kriterien und es wird auf obige Ausführungen zu den Amphibien verwiesen. Besondere Herausforderungen in Bezug auf die erfolgreiche Umsiedlung stellt die FFH-Art Zauneidechse. Diese Planung und Umsetzung sollte einem Artspezialisten vorbehalten bleiben.

Die vorliegenden, ebenfalls völlig unkonkreten Maßnahmen im Fachbeitrag können das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote (Tötung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausschließen, eine Umweltverträglichkeit ist in Bezug auf die Reptilien daher ebenfalls nicht gegeben.

## Heuschrecken

Die Kartierung erfolgte auf Referenzflächen in drei Teilbereichen, wobei einige bemerkenswerte Artvorkommen festgestellt werden konnten. Eine Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen im Hinblick auf die Heuschreckengemeinschaft ist fachlich nachvollziehbar.

Bei den Maßnahmen ist eine Vorab-Herstellung Heuschrecken-relevanter Lebensräume im Verhältnis 1:1 angedacht. Dies ist fachlich sinnvoll, eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme kann aber erst nach Konkretisierung von Lage und Flächengröße beurteilt werden, zumal v.a. die Besiedelbarkeit durch die im Vergleich zu anderen Tiergruppen wenig mobilen Heuschrecken berücksichtigt werden muss.

Zum Absammeln und Übersiedeln von Heuschrecken sind aus Österreich und den Nachbarländern keine erfolgreichen Projekte bekannt. Für den Aufbau einer erfolgreichen, d.h. einer reproduzierenden und sich selbst erhaltenden Population sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. Neben der Eignung des Lebensraumes samt Struktur und Mikroklima, Witterung, Zeitpunkt der Umsiedlung sind die Anzahl der übersiedelten Individuen (gefährdete Arten oft schwer auffindbar), die Frage, ob die Tiere im neuen Lebensraum verbleiben, die Vernetzung mit bestehenden Lebensräumen etc. wichtige Faktoren. Generell sollten keine Tiere in von der Art bereits besiedelte Lebensräume gesetzt werden (Genpool). Das Abfangen von Tieren aus zum Teil beeinträchtigten Flächen (Sumpfschrecke) wird, sofern der verbleibende Lebensraum groß genug ist, als Schwächung der lokalen Population angesehen und sollte unterbleiben.

Falls Umsiedlungen erfolgen sollen, ist daher eine artspezifische Detailplanung erforderlich, sowie ein Monitoring über die Wirksamkeit über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.

Festzustellen ist aber, dass die im Bericht **“Maßnahmenkonzept”** (z.B. S. 13) vorgesehene **“Wiederherstellung besonders wertvoller Heuschrecken-Lebensräume, wie Mager- und**



**Feuchtgrünlandflächen, in welche in der Bauphase temporär eingegriffen wird**, erst nach Beendigung der Baumaßnahmen für die Heuschrecken wirkungslos ist. Die Tiere leben i. d. R. nur ein Jahr. Wenn der Lebensraum mehrere Jahre nicht mehr vorhanden ist, sind sämtliche hier lebenden Heuschreckenarten bereits ausgestorben. Eine Wiederbesiedlung durch andere Vorkommen ist gerade bei seltenen Heuschreckenarten, die in Salzburg meist nur noch sehr lokal und weit verstreut vorkommen, nicht realistisch. Es nützt dann auch nichts, wenn der Lebensraum **“unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche durch typ- und standortgerechte Rekultivierungsmaßnahmen an Ort und Stelle wiederhergestellt”** wird.

#### Flusskrebse

In Bezug auf den Steinkrebs liegt eine sehr umfassende Untersuchung im Deponieareal Steinbachgraben sowie im Umfeld des Eingriffs samt qualitativen Erhebungen vor. Für diese Art liegen konkrete und verortete Maßnahmen vor. Die Planung wurde von einem Spezialisten für diese Tierart erstellt, die fachlichen Ausführungen werden als schlüssig eingestuft und die Bearbeitung im Fachbericht als ausreichend beurteilt.

#### Jagdbares Wild und Säugetiere

Die Kontrolle von potenziellen Fischotterbauten ist keine gängige Kartierungsmethode bei dieser Tierart und ist mit Sicherheit sehr aufwändig bzw. mit großer Fehlerquelle behaftet. Wie soll beim Fischotter eine Baufeldfreimachung (S. 266) erfolgen? Eine Bauzeiteinschränkung (S. 290) bei Fischotterbauten ist jedenfalls keine geeignete Maßnahme zur Verhinderung eines Verbotstatbestandes. Die Baue werden ganzjährig genutzt und sind daher ganzjährig geschützt. Darüber hinaus können Fischotter ganzjährig Junge haben (Kranz mdl. Mitt.).

#### Geschützte Tierarten

Bei den verwendeten Literaturdaten bzw. Nachweisen aus der Biodiversitätsdatenbank handelt es sich in der Regel nicht um Gebietskartierungen sondern lediglich um gemeldete Zufallsfunde. Es ist daher davon auszugehen, dass damit keine Vollständigkeit vorliegt. Auch Informationen über Populationsgrößen und lokale Verbreitung der einzelnen Tierarten lassen sich daraus nicht ableiten. Zumindest bei potenziellen bzw. nachgewiesenen FFH-Arten (zB Haselmaus, Schwarzer Grubenlaufkäfer, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler und Heller Wiesenknopfameisenbläuling) ist eine Erfassung in geeigneten Lebensräumen im Eingriffsbereich erforderlich.

Wie soll die Baufeldfreimachung bei der Haselmaus funktionieren?



## Artenschutzbestimmungen

Im Kapitel 3.5.3.2 Bewertung der Eingriffserheblichkeit ist ausgeführt, dass im Rahmen der UVP-Grundsatzgenehmigung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt wird. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung soll erst im Rahmen des Naturschutzverfahrens erfolgen. Dies ist nicht ausreichend, wie in den rechtlichen Ausführungen dargelegt wird.

Darüber hinaus sind die im Fachbericht enthaltenen Ausführungen zum Tötungsverbot falsch. Das Tötungsverbot hat Individuenbezug. Eine 5% Schwelle für Verluste der lokalen Population anzusetzen, entspricht weder FFH- und Vogelschutzrichtlinie, noch den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes.

Das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weist ebenfalls keinen Populationsbezug auf, sondern ist auf den Erhalt von Stätten gerichtet. Im Fachbeitrag wird von falschen rechtlichen Annahmen ausgegangen, so dass sowohl die artenschutzrechtliche Vorprüfung als auch die Bewertungen der Eingriffserheblichkeiten fachlich nicht haltbar sind.

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Vorgaben der RVS widersprechen unzweifelhaft sowohl Unionsrecht, als auch dem nationalen Recht und gibt es dazu keine nationale höchstgerichtliche Rechtsprechung. Aufgrund der jüngsten EuGH-Rechtsprechung ist auch das - gesetzlich und auch EU-rechtlich nicht verankerte - CEF-Konzept nicht mehr rechtssicher und daher vielmehr die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens zwingend geboten.

**Bei mehreren Tiergruppen z.B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien werden Floskeln wie „die Lebensraumfunktion wird in der Bauphase zu 80 – 100 % erfüllt“ verwendet. Diese Aussagen sind aber nicht durch Daten belegt und auch nicht für die einzelnen Tierarten hergeleitet, so dass diese Schlagwörter fachlich nicht nachvollziehbar sind.**

Als Fazit ist festzustellen, dass bei mehreren Artengruppen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse) nur unzureichende Erhebungen vorliegen und dass die nicht belegten unkonkreten Aussagen keinesfalls eine Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gewährleisten. Die vorliegende Planung wird daher in Bezug auf das Schutzgut Tiere als nicht umweltverträglich eingestuft.

Dies kann durch die Maßnahmen, welche – bis auf den Steinkrebs – völlig unkonkret in Bezug auf Lage, Ausdehnung und Qualität sind, keinesfalls gemindert werden. Teilweise sind die beschriebenen Maßnahmen bereits derzeit als unwirksam einzustufen. Als Beispiel sei auf das Schlagwort „Synergien bei den Ersatzlebensräumen“ eingegangen:

Vielfach werden im Fachbeitrag die Synergieeffekte von Lebensraummaßnahmen für verschiedene Arten angeführt. Dabei wird aber völlig außer Acht gelassen, dass für die Wirksamkeit für eine Art auch die Lage und Erreichbarkeit der Fläche eine entscheidende Rolle spielen. Eine Schlingnatter oder Zauneidechse, aber auch Amphibien und Heuschrecken werden Flächen, die in zehn Kilometern Entfernung (Aktionsradius Mopsfledermaus) zur Verfügung gestellt werden, niemals erreichen. Völlig absurd ist die Anführung der Synergie waldverbessernder Maßnahmen für Fledermäuse (FI\_5b) zur Kompensation des Flächenverlusts sensibler Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche,



Neuntöter und Großer Brachvogel (S. 222) oder für gewässergebundene Vogelarten wie Gänsesäger (S. 221).

Generell ist zu den im Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen für sämtliche geschützte Tierarten festzustellen, dass diese derzeit völlig offen und unbekannt sind. Es gibt zwar eine Auflistung möglicher Maßnahmen für die einzelnen Tiergruppen, es fehlen aber Angaben über konkrete Flächen, Flächengrößen, sowie lebensraumverbessernde Maßnahmen im Einzelnen. Es kann nicht beurteilt werden, ob für die betroffenen Arten entsprechend der Anforderungen an CEF-Maßnahmen vorab qualitativ und quantitativ ausreichende, freie Lebensräume in jeweils für die einzelnen Arten artspezifischen räumlichen Zusammenhang (Erreichbarkeit) zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Zusammenhang ist es fachlich absolut nicht nachvollziehbar, wie manche Bearbeiter (zB Vögel, Amphibien, Reptilien) zwar erhebliche Eingriffsintensitäten feststellen und dann durch eine entsprechend hohe Bewertung nicht näher definierter Maßnahmen lediglich geringe verbleibende Auswirkungen feststellen können.

### Beleuchtung (Artenschutz)

Im Fachbericht Licht und Beschattung fehlen Angaben über vorgesehene Beleuchtungen während der Bauphase. Den Stand der Technik im Zusammenhang mit dem Artenschutz stellt die Einhaltung der ÖNorm O 1052 dar. Die darin enthaltenen Regelungen dienen der Vermeidung von Himmelsaufhellung und Blendwirkungen und enthalten auch naturschutzfachliche Anforderungen. Durch die richtige Wahl von Lampen (asymmetrisch, staubdicht, Oberflächentemperatur <60° etc) und Beleuchtungskörpern (vorzugsweise LED, Lichtfarbe <3000 Kelvin, ohne UV-Anteile etc) können die besten Ergebnisse sowohl für den Bau als auch die Betriebsphase erzielt werden. Das Projekt ist daher diesbezüglich zu ergänzen.

### 2.3. Landschaftsbild

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist im Vergleich mit tausenden anderen Projektverfahren im Land Salzburg ohne Zweifel sowohl während der jahrelangen Bauzeit als auch nach der Fertigstellung des Vorhabens von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in den Bereichen Köstendorf als auch Kasern und auf den Deponieflächen auszugehen. Dafür sind jedenfalls entsprechende Ausgleichs- bzw Ersatzleistungen zu planen.

### 2.4. Zusammenfassung Naturschutz

Zusammengefasst ist daher im Hinblick auf die Ausführungen zur Grundsatzgenehmigung im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Lebensraumschutz und zum Artenschutz gemäß SbgNSchG, welche regelmäßig auch ineinandergreifen, festzustellen, dass die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung zum gegenwärtigen Projektstand überhaupt nicht möglich und damit auch rechtlich nicht zulässig ist. Die im Projekt angeführte bloß "temporäre Beeinträchtigung" von Lebensräumen und auch von Fortpflanzungs- und



Ruhestätten geschützter Arten ist angesichts der langen, über Jahre gehenden Zeiträume der Bauzeit nicht bloß temporär, sondern als Zerstörung bzw Vernichtung der Lebensräume und -stätten und deren Funktionen zu beurteilen. Eine Wiederherstellung ist erst nach vielen Jahren vorgesehen, in dieser Zeit fallen die Funktionen der Stätten und Lebensräume **vollständig aus. Selbst nach Wiederherstellung von "naturnahen Flächen und Räumen"** benötigt die Wiedererlangung der verloren gegangenen Funktionen bis zu 100 Jahre und die Wiederbesiedlung Zeiträume unzähliger Generationen von Arten, die in diesen Zeiträumen mangels vorhandener Lebensräume voraussichtlich verschwinden werden. Eine solche Zerstörung stellt aber einen nicht ausgleichsfähigen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumes dar (§51 SbgNSchG) und gleichzeitig auch die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verboten (§31 SbgNSchG), welche unionsrechtlich zwingend ein Ausnahmeverfahren erfordern (§34 SbgNSchG).

Über solche Sachverhalte mit derartigen Erhebungslücken und Planungsmängeln ist es rechtlich unzulässig eine Grundsatzgenehmigung zu erteilen. Insbesondere im Zusammenhang mit Vögeln wird darauf hingewiesen, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung auch unter Zugrundelegung öffentlicher Interessen unionsrechtlich nicht zulässig ist. Es wird daher von der weiteren Detaillierung der Erhebungen und der Planungen abhängen, ob im weiteren Verfahren eine Grundsatzgenehmigung erteilt und damit eine Umweltverträglichkeit festgestellt werden. Derzeit liegen diese Voraussetzungen eindeutig nicht vor.

### 3. Zur Baugrundeignung östlich des geplanten Tunnelportals

In den Einreichunterlagen konnte kein Baugrundgutachten für die Flächen östlich des Tunnelportals in Köstendorf gefunden werden. Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstands ist davon auszugehen, dass die Untergrundverhältnisse in diesem Bereich durch Seeablagerungen, Torf, Moor etc geprägt sind (wie sich auch aus einem Bauverfahren der Fa. Palfinger ergeben hat). Dieser Untergrund ist daher als absolut instabil zu bezeichnen und für die umfangreichen Schüttungen (bis 15 ha) nicht geeignet bzw eignet sich auch das Material selbst nicht für eine herkömmliche Deponierung.

Derzeit ist jedenfalls unklar welche Materialien in diesem Bereich wo deponiert werden sollen bzw wohin der lokale Aushub an instabilen Massen deponiert werden soll.

### 4. Zur Luft- und Lärmbelastung

#### Zu den Unterlagen

- Die Umweltmedizinerin schreibt in ihrem Fachbericht von erheblichen Lärmbelastungen mit verbesserungswürdigen Lärmschutzmaßnahmen. Leider findet sich keine nähere Angabe über Ort und Art der Belastung, sowie die Art der (zu ergänzenden) Lärmschutzmaßnahmen.



- Die Schallschutzmaßnahmen, die Staubschutzmaßnahmen und die Lichtschutzmaßnahmen an den Baulagern (Baustelleneinrichtungen) und den dazugehörigen Straßen und Wegen sind auf ihre Wirksamkeit für Anrainer planlich oder grafisch darzustellen.
- Eine planliche Darstellung der Baustellenlogistik mit den zu erwartenden Verkehrsströmen ist ebenfalls erforderlich, um die Funktionen der einzelnen Flächen und die darauf stattfindenden Verkehre und Arbeiten verstehen zu können. Erst dann können Fragen zu einzelnen Belastungen und deren Wirkungen, deren Verminderungen und die Umweltverträglichkeit beurteilt werden.

Zum Beispiel der Materialtransport des Ausbruchmaterials: Wohin wird wann und womit welches Material transportiert? Wozu dienen die Zwischenlager? Wie wird entschieden welche Deponie angefahren wird? Ebenso die Anlieferung von Rohstoffen (Sand und Kies, Zement, Stahl) und die Zulieferung in die Tunnel und mit welchen Fahrzeugen oder Methoden dies geschieht.

### Zu den Luftschadstoffen

Den Einreichunterlagen sind erhebliche Belastungen an Feinstaub (PM10) in der Bauphase zu entnehmen, die ausnahmslos über 3% des Grenzwertes, stellenweise über 25% des Grenzwertes liegen. Die Bewertung einer Umweltverträglichkeit wird diesbezüglich in Zweifel gezogen.

Die Angabe im Projekt, die Verwendung der Baufahrzeuge werde den ausführenden Firmen überlassen, ist nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die erforderliche Begrenzung von Schadstoffausstößen von Baufahrzeugen kann dies ohne weiteres bereits im Projekt und damit für die Ausschreibung vorgegeben werden. Stand der Technik und in der Praxis im Einsatz sind inzwischen Fahrzeuge der Stufe IV gemäß Verordnung (EU) 2016/1628 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, in Kraft getreten am 06.10.2016.

Ebenso können und müssen Vorgaben für den Einsatz der im Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge hinsichtlich Lärm und Schadstoffe bereits jetzt getroffen werden, wenn Lärm- und Luftbeurteilungen in diesem Verfahren "grundsatzgenehmigt" werden sollen.

Für diese Beurteilungen braucht es daher klare Eingangsdaten für die jeweiligen Berechnungen, weshalb keine Wahlfreiheit für die ausführenden Firmen bestehen kann und darf.

Außerdem ist zu erwarten, dass eine Baustelle, auf der vor allem mit Gestein und Gesteinsfraktionen (Schotter, Feinsand etc.) hantiert wird, grobe Staubemissionen verursachen wird, zum Beispiel wenn der Wind über die viele Hektare großen Deponie- und Baustelleneinrichtungsflächen wehen wird. Daher sind diese Belastungen für die Anrainer darzustellen und Gegenmaßnahmen (Befeuchtung etc.) zu erarbeiten.



## Zu den Lärmbelastungen

Aufgrund der jahrelangen Dauer des Baubetriebs und der damit einhergehenden stetigen Belastung der betroffenen Anrainer/innen ist dem Thema Gesundheitsgefährdung durch Lärm ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Für die Berechenbarkeit der Immissionen ist entweder eine Zonierung des Baulagers in unterschiedlich stark belastbare Zonen einzuteilen (z.B. Entlang der Anrainersiedlung) oder eine Maximalbelastung durch das Baulager für die gesamte Fläche anzunehmen. Dabei ist wegen der zeitlichen Länge der Baustelle (mehr als 10 Jahre) das Heranziehen von Grenzwerten für eine kurzfristige Baustelle nicht zulässig. Eine humanmedizinische Beurteilung dieser Belastungen für die Anrainer fehlt derzeit.

Das Förderband, mit dem der Tunnelausbruch zur Deponie transportiert wird, ist während des Baues dauerhaft in Betrieb. Das heißt, es gibt über mehrere Jahre auch keine Nachtruhe. Daher sind hier besonders strenge Maßstäbe anzulegen und eine lärmdämmende Einhausung des Förderbandes ist erforderlich.

Das Fertigbetonwerk ist im Baulager Köstendorf ebenfalls permanent im Betrieb und daher ist eine Einhausung dieser besonders nachts extrem störenden Einrichtung erforderlich um den Lärmpegel unter gesundheitsgefährdende Werte zu senken, bzw um die Umweltverträglichkeit zu erreichen.

Bei lokalen Arbeitszeiten von 24 Stunden am Tag kann eine Gesundheitsgefährdung nicht durch Lärmschutzfenster ausgeschlossen werden. Nach der Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung des Landes Salzburg ist hier zwingend auch ein entsprechender Freiraumschutz zu planen. Den darin genannten Orientierungswerten liegen u.a. die ÖNORM S 5021, ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 und ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 zugrunde, welche es jedenfalls zu erreichen gilt, um Gesundheitsgefährdungen durch langandauernde Belastungen zu vermeiden.

Die gemäß Projekt geplante Setzung von Maßnahmen erst ab Überschreiten von gesundheitsgefährlichen Maximalpegeln ist angesichts der Dauer der Belastung daher nicht gerechtfertigt.

5. Zusammengefasst besteht derzeit keine Umweltverträglichkeit des Vorhabens und ist das Projekt für die Herstellung einer Beurteilungsfähigkeit der Umweltverträglichkeit umfassend zu ergänzen.

Mag. Markus Pointinger  
Juristischer Bearbeiter

Mag. Sabine Werner  
Sachverständige Naturschutz  
Tierökologie/Artenschutz

Susanne Popp-Kohlweiss, MSc  
Sachverständige Naturschutz  
Vegetationsökologie

Dr. Wolfgang Wiener  
Sachverständiger Naturschutz  
Umweltschutz/Gewässerökologie

